



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben: IV. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Abbau von Torf, Mischboden und Sand
Rechtsgrundlage: NNatSchG*
Vorhabenstandort: Saterland-Ramsloh
Antragsteller: Heinrich & Johannes Oltmanns GbR, Saterland
Az.: 2/2004 BA-Sand (1935/2021 ÄND)
federführendes Amt: Untere Naturschutzbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der IV. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.07.2006 umfasst folgende Bestandteile:

- Wechsel in den II. Abbauabschnitt, Komplettaussandung und Abbaukonzept
- Verlagerung und Rückbau des Spülfeldes II je nach Abbaufortschritt
- Verlegung der Flachwasserzone
- Herrichtung und Folgenutzung
- Festlegung der Bauverbotszone

Mit der geplanten Änderung werden damit nur Maßnahmen innerhalb der genehmigten Abbaustätte beantragt (Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insbesondere der menschlichen Gesundheit sind am vorliegenden Standort -an dem sich angrenzend an die Abbaufäche keine Wohnnutzungen befinden- aufgrund der Merkmale des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Nutzungen bzw. Flächennutzern soll u.a. vermieden werden durch das beantragte Abbaukonzept mit Festlegungen von Böschungseignungen und einer Bauverbotszone.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch die geplante Verlegung einer Flachwasserzone betroffen. Da die Flachwasserzone noch nicht existiert und die Herstellung der randlichen Flachwasserzonen insgesamt noch in diesem Jahr umgesetzt werden soll, werden negative Auswirkungen vermieden, wie sie durch einen zeitlichen Verzug hätten entstehen können.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht betroffen, da sich die Änderungen innerhalb der genehmigten Abbaustätte bewegen, die bereits von dem stattfindenden Bodenabbaubetrieb gekennzeichnet ist, bzw. die Auswirkungen bereits mit der Ursprungsgenehmigung in der Form zulässig sind.

In der Gesamtabschätzung sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen erkennbar, die nicht bereits durch die zurückliegende Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben worden sind.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine erneute UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 11.09.2023

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), in der derzeit gültigen Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.